

Mediadaten



Verlagsobjekte

OWZ zum Sonntag
Warburg zum Sonntag
Beverunger Rundschau

Preisliste #33, gültig ab 01/10/2024

Verwaltung OWZ Verlags GmbH

Anschrift: OWZ Verlags GmbH
Industriestr. 23 - 34369 Hofgeismar

Telefon: 0 56 71 / 99 44 41 (Zentrale)
Telefax: 0 56 71 / 99 44 99

Samstagsausgaben

Objekte: OWZ zum Sonntag
www.owzzumsonntag.de
Warburg zum Sonntag
www.warburgzumsonntag.de
Beverunger Rundschau
www.beverunger-rundschau.de

Internet: www.owz-verlag.de
E-Mail: satz@owz-verlag.de

PREISLISTE FÜR ANZEIGEN UND BEILAGEN
DIGITALE ÜBERNAHME VON DRUCKVORLAGEN
EMAIL-ADRESSEN ZUR DATENÜBERMITTLUNG

FINDEN SIE AUF
FINDEN SIE AUF
FINDEN SIE AUF

SEITE 6
SEITE 7
SEITE 10

Verlagsangaben OWZ Verlags GmbH

Samstagsausgaben

Geschäftsführende

Gesellschafterin: Annie Lalé

Verkaufsleitung: Annie Lalé (verantwortlich)

Verkauf:

Carsten Mantel	01 74 / 3 32 37 77
Conny Paetzold	01 51 / 44 24 79 59
Holger Lamour	01 51 / 23 05 83 74

Telefon: 0 56 71 / 99 44 20, -30

Chefredaktion: Annie Lalé (verantwortlich)

Verbreitung: kostenlos an alle erreichbaren Haushalte

Erscheinung: einmal wöchentlich Samstag

Rabatte:

Malstaffel	
für mehrmalige Veröffentlichungen im Jahr	
13mal = 5%	39mal = 15%
26mal = 10%	52mal = 20%

Mengenstaffel für Millimeterabschlüsse pro Jahr	
10.000 mm = 5%	30.000 mm = 15%
20.000 mm = 10%	45.000 mm = 20%

*Es kann nur eine Rabattstaffel in Ansatz gebracht werden.
Sondervereinbarungen bei Großaufträgen möglich.
Rabattabschlüsse sind in der Gesamtausgabe sowie bei
Einzeltitelbelegungen möglich. Zur Erfüllung der Abschlüsse
zählen Anzeigen innerhalb der gewählten Ausgabe.*

Sonderkonditionen: Auf Vereinsanzeigen werden 25% Rabatt auf den Ortspreis gewährt. Kleinanzeigen von Privatpersonen werden laut unseren gesonderten Kleinanzeigencoupons berechnet. Immobilien- und Vermietungsanzeigen von Eigentümern, oder aufgegeben durch deren Bevollmächtigte werden nur als gewerbliche Anzeigen entgegengenommen.

Bankverbindung: Sparkasse Höxter
IBAN: DE78 4765 0130 0003 0506 48
BIC: WELADE3LXXX

Zahlungsbedingungen: Zahlung innerhalb 10 Tage ohne Abzug

Bei Gelegenheitsinserenten gilt Barvorauszahlung. Alle genannten Preisangaben in Euro zzgl. der gesetzl. Mehrwertsteuer.

Anzeigenschluss: Siehe Mediadatenblatt

Geschäftsbedingungen: Mit der Auftragserteilung gelten die Geschäftsbedingungen des Verlags. Mit Erscheinen dieser Preisliste verlieren alle anderen Listen ihre Gültigkeit. Gerichtsstand: Hofgeismar

Für Satz-, Druckfehler übernimmt der Verlag keine Haftung.

Allgemeine technische Angaben / Digitale Übernahme von Druckvorlagen

Heffformat: Berliner Format (305 x 455 mm)
OWZ zum Sonntag, Warburg zum Sonntag
Beverunger Rundschau

Satzspiegel: 420 x 282 mm / 7 Spalten (1/1-Seite)
600 x 420 mm (Panoramaseite)

Spalte	mm	Spalte	mm
1	39	2	79,5
3	120	4	160,5
5	201	6	241,5
7	282		

Druckart: Zeitungsrollenoffset

Rasterweite: bis 48er Raster;
Bei Verwendung feinerer Raster übernimmt der Verlag keine Haftung

**Farbführung /
Volltondichte:** K - Schwarz = 1,10
C - Cyan = 0,90
M - Magenta = 0,85
Y - Gelb = 0,85

Farben: CMYK-Farbseparation;
Schmuckfarben sind aus den Grundfarben CMYK aufgebaut
und angenähert an den HKS Z-Standard. Farbschwankungen
berechtigigen nicht zur Minderung der Veröffentlichungskosten.

**Gesamt-
Farbauftrag:** 240%

**Tonwert-
zuwachs:** 15% in Mitteltönen

Druckdaten: unseparierte Daten, angelegt im CMYK-Farbraum; sämtliche Schriften müssen in die Enddatei eingebettet
(in Kurven oder Zeichenwege konvertiert) sein; max. Größe für gelieferte Enddaten: 6 MB (außer Datenträger); Rasterflächen: min. 15%;
Strichbreite bei 4c: min. 0,5 pt; Der Verlag übernimmt keine Haftung bei Negativdruck in 4c-Flächen, wenn die Schrift kleiner als 10 pt und nicht
mindestens ein Medium-Schnitt ist, ansonsten gelten folgende Anforderungen: Mindestgröße positiv/1c: 6 pt; Mindestgröße positiv/4c: 10 pt;
Mindestgröße negativ/1c: 8 pt und Medium-Schnitt

Bilder: Auflösung: Graustufen und Farbbilder: 300 dpi; Strichbilder: 1270 dpi; für korrekte Separationen empfehlen wir folgende ICC-Profile:
„ISOnewspaper26v4.icc“ (Farbbilder), „ISOnewspaper26v4_gr.icc“ (Graustufen), erhältlich unter:
http://www.ifra.com/WebSite/ifra.nsf/html/CONT_ISO_DOWNLOADS
Daten, die nicht im verlangten Farbraum vorliegen, werden automatisch mit dem ISOnewspaper26v4-Profil zu CMYK konvertiert.
Dabei entstehende Farbverschiebungen berechtigen nicht zu Ersatzansprüchen.

Datenformate: EPS; TIFF ohne Bildkomprimierung; JPEG mit maximaler Bildqualität und in optimierten Format, PDF ab Version 1.3, erstellt mit Acrobat Distiller

Allgemeine technische Angaben / Digitale Übernahme von Druckvorlagen

- Programme:** Adobe InDesign 2023, Adobe Creative Suite 5 und höher
- Datenträger:** DVD, CD-ROM, USB-Stick, Speicherkarte (bitte alle Datenträger beschriften!)
- Datenbenennung:** Bitte mit Kundenname und Kalenderwoche der Veröffentlichung versehen: z.B. „[Musterkunde_KW_12.pdf](#)“
- Datenübermittlung:** satz@owz-verlag.de
Druckvorlagen, Satz- und Anzeigenaufträge
- redaktion@owz-verlag.de
Berichterstattungen, PRs, Redaktionelles
- FTP-Server:** Zugangsdaten auf Anfrage

Anzeigenauftrag: Getrennt von digitalen Druckunterlagen muß eine schriftliche Auftragserteilung mit Kopie der Anzeige und allen für die Abwicklung erforderlichen Angaben erfolgen. Per Fax unter 0 56 71 / 99 44 99

ACHTUNG: Druckunterlagen und Fotos werden nur auf besondere Anforderung an den Auftraggeber zurückgesandt. Die Pflicht zur Aufbewahrung endet einen Monat nach Ablauf des Auftrages.

Technische Angaben für Beilagen

Produkt

Format:	Mindestformat DIN A6 (105 x 148 mm) Maximalformat DIN A4 (210 x 297 mm)
Einzelblätter:	Im Format DIN A6 mit Flächengewicht > 170 g/qm In Formaten größer als DIN A6 mit Flächengewicht > 120 g/qm Größere Formate mit einem Flächengewicht von mindestens 60 g/qm sind auf eine Größe im Bereich DIN A4 zu falzen.
Mehrseitige-Beilagen:	Beilagen im Maximalformat müssen einen Mindestumfang von 8 Seiten haben. Bei geringeren Umfängen ist ein Flächengewicht von mindestens 120 g/qm erforderlich oder diese Beilage nochmals zu falzen. Der Bund muss sich an einer Längsseite befinden.
Gewichte:	Bei Beilagen unter 12 g sind Mehrfachbelegungen nicht auszuschließen. Bei Beilagen über 40 g/Expl. ist eine Rückfrage beim Verlag erforderlich.
Muster-Exemplare:	Zur Gewährleistung eines komplikationslosen Einsteckprozesses ist die Vorlage von Mustern vorab sinnvoll. Von obiger Beschreibung abweichende Beilagen sind unbedingt vorab zu bemustern (8 Tage vor Erscheinen).

Verarbeitung

Falzarten:	Beilagen dürfen nur im Kreuz-, Wickel- oder Mittelfalz verarbeitet werden. Leporello- und Fensterfalz können nicht maschinell verarbeitet werden. Mehrseitige Beilagen größer als DIN A5 müssen den Falz an der langen Seite haben.
Beschnitt:	Alle Beilagen müssen rechteckig und formatgleich geschnitten sein. Beilagen dürfen am Schnitt keine Verblockung durch stumpfe Messer aufweisen.
Angeklebte Produkte	Sind grundsätzlich innen anzukleben. Sie müssen dabei bündig im Falz zum Kopf oder Fuß geklebt werden. Es sollte keine Punkt- sondern nur Strichleimung angewendet werden. Bei allen Produkten mit außen angeklebten Produkten ist unbedingt eine Abstimmung mit der Druckerei erforderlich. Die masch. Verarbeitung von Beilagen mit Sonderformaten, Warenmustern oder -proben ist ohne vorherige Prüfung nicht möglich.
Draht-Rückstichheftung:	Draht-Rückstichheftung sollte möglichst vermieden werden. Bei Verwendung muss die Drahtstärke der Rückenstärke angemessen und darf keinesfalls stärker sein. Dünne Beilagen sollten grundsätzlich mit Rücken- oder Falzleimung hergestellt werden.

Verpackung und Transport

Anlieferungs-zustand:	Die Beilagen müssen so beschaffen sein und angeliefert werden, daß eine sofortige maschinelle Verarbeitung gewährleistet werden kann. Zusammengeklebte, stark elektrostatisch aufgeladene und feucht gewordene Beilagen können nicht verarbeitet werden. Beilagen mit geknickten Ecken bzw. Kanten, Quetschfalten oder mit verlagerten Rücken sind ebenfalls nicht verarbeitbar.
Lagen:	Die unverschränkten, kantengenauen Lagen sollen eine Höhe von ca. 80 bis 100 mm aufweisen. Eine Vorsortierung wegen zu dünner Lagen darf nicht notwendig sein.
Palettierung:	Beilagen müssen sauber auf stabilen Euro-Mehrwegpaletten gestapelt sein. Beilagen sollen gegen eventuelle Transportschäden und Feuchtigkeit geschützt sein. Der Palettenboden ist mit einem stabilen Karton zu bedecken. Das Durchbiegen der Lagen kann ggf. durch einen stabilen Karton zwischen den Lagen vermieden werden. Der Stapel erhält gleichzeitig mehr Festigkeit. Wird der Stapel umreift oder Schutzverpackt, ist darauf zu achten, daß die Kanten der Beilagen nicht beschädigt oder umgebogen werden. Jede Palette muss analog zum Lieferschein deutlich sichtbar mit einer Palettenkarte mit Inhalts- und Mengenangabe gekennzeichnet sein.

Verpackungsmaterial

- Paletten und Deckelbretter sind im Mehrwegverfahren zu nutzen.
- Palettenbänder sollen aus Stahl sein.
- Kunststoffmaterialien müssen aus PE sein.
- Die Kartonagen müssen recyclingfähig sein.
- Es darf kein Verbundmaterial eingesetzt werden.

Abwicklung

Auftrag:	Auftragseingang mindestens 5 Werktage vor Verteilung letzter Rücktrittstermin: 8 Kalendertage vor Verteilung
Begleit-papiere:	Aus dem Lieferschein u. der Kennzeichnung der Paletten haben hervorzugehen: <ul style="list-style-type: none">• Zu belegendes Objekt und zu belegende Ausgaben• Einsteck- und Erscheinungstermin• Auftraggeber der Beilage• Beilagentitel oder Artikelnummer bzw. Motiv• Absender und Empfänger• Anzahl der Paletten• Gesamtauflage der gelieferten Beilagen Es ist unbedingt auf Textgleichheit des Lieferscheines zur Palettenkarte zu achten.
Sonstiges:	Liegen für einen Tag mehrere Beilagenaufträge vor, können die Prospekte auch ineinandergesteckt dem Anzeigenblatt beigelegt werden.

Die Anlieferung sollte spätestens 5 Tage vor Erscheinen erfolgen. Lieferanschrift auf Anfrage.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Anzeigen und Fremdbeilagen in Zeitungen und Zeitschriften

1. „Anzeigenauftrag“ im Sinne der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen eines Werbebetreibenden oder sonstigen Interessenten in einer Druckschrift zum Zwecke der Verbreitung.
2. Anzeigen sind im Zweifel zur Veröffentlichung innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss abzurufen. Ist im Rahmen eines Abschlusses das Recht zum Abruf einzelner Anzeigen eingeräumt, so ist der Auftrag innerhalb eines Jahres seit Erscheinen der ersten Anzeigen abzuwickeln, sofern die erste Anzeige innerhalb der in Satz 1 genannten Frist abgerufen und veröffentlicht wird.
3. Bei Abschlüssen ist der Auftraggeber berechtigt, innerhalb der vereinbarten bzw. der in Ziffer 2 genannten Frist auch über die im Auftrag genannten Anzeigenmenge hinaus weitere Anzeigen abzurufen.
4. Wird ein Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, die der Verlag nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber, unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten, den Unterschied zwischen dem gewährten und der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass dem Verlag zu erstatten. Die Erstattung entfällt, wenn die Nichterfüllung auf höhere Gewalt im Risikobereich des Verlages beruht.
5. Die Aufnahme von Anzeigen und Fremdbeilagen in bestimmten Ausgaben/Nummern, bestimmten Plätzen der Druckschrift erfolgt dann, wenn der Auftraggeber erklärt hat, dass die Anzeige oder Fremdbeilage in bestimmten Titeln, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift erscheinen soll und diese dem Verlag ausdrücklich bestätigt worden ist. Rubrizierte Anzeigen werden, soweit dies technisch möglich ist, in der jeweiligen Rubrik abgedruckt, ohne dass dies der ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.
6. Anzeigen, die aufgrund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeigen erkennbar sind, werden als solche vom Verlag mit dem Wort „Anzeige“ deutlich kenntlich gemacht.
7. Der Verlag behält sich vor, Auftragsaufträge - auch einzelne Aufträge im Rahmen eines Abschlusses - und Beilagenaufträge wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen des Verlages abzulehnen, wenn deren Inhalt gegen Gesetz oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Veröffentlichung für den Verlag unzumutbar ist. Dies gilt auch für Aufträge, die bei Geschäftsstellen, Annahmestellen oder Vertretern aufgegeben werden. Beilagenaufträge sind für den Verlag erst nach Vorlage eines Modells der Beilage und deren Billigung bindend. Beilagen, die durch Format oder Aufmachung, beim Lesen den Eindruck eines Bestandteils der Zeitung oder Zeitschrift erwecken oder Fremdanzeigen enthalten, werden nicht angenommen. Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.
8. Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigentextes und einwandfreier Druckunterlagen gemäß „Allgemeine technische Angaben“ oder der Beilagen ist der Auftraggeber verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen fordert der Verlag unverzüglich eine Ersatzlieferung.
9. Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder bei unvollständigem Abdruck der Anzeige Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine einwandfreie Ersatzanzeige, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Lässt der Verlag eine ihm hierfür gestellte angemessene Frist verstreichen oder ist die Ersatzanzeige erneut nicht einwandfrei, so hat der Auftraggeber ein Recht auf Zahlungsminderung oder Rückgängigmachung des Auftrages. Schadenersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind, auch bei telefonischer Auftragserteilung, ausgeschlossen. Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug sind beschränkt auf Ersatz des vorhersehbaren Schadens und auf das für die betreffende Anzeige oder Beilage zu zahlende Entgelt. Dies gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Verlegers, seines gesetzlichen Vertreters und seines Erfüllungsgehilfen. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr haftet der Verlag darüber hinaus auch nicht für grobe Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen; in den übrigen Fällen ist gegenüber Kaufleuten die Haftung für grobe Fahrlässigkeit auf den voraussehbaren Schaden bis zur Höhe des betreffenden Anzeigenentgeltes beschränkt. Reklamationen müssen - außer bei nicht offensichtlichen Mängeln - innerhalb von zwei Wochen nach Eingang von Rechnung und Beleg geltend gemacht werden.
10. Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Probeabzüge. Der Verlag berücksichtigt alle Fehlerkorrekturen, die ihm innerhalb der bei der Übersendung des Probeabzuges gesetzten Frist mitgeteilt werden.
11. Sind keine besonderen Größenvorschriften gegeben, so wird nach Art der Anzeige übliche, tatsächliche Abdruckhöhe der Berechnung zugrunde gelegt.
12. Falls der Auftraggeber nicht Vorauszahlung leistet, wird die Rechnung sofort, möglichst bis 14 Tage nach Veröffentlichung der Anzeige übersandt. Die Rechnung ist innerhalb der aus der Preisliste ersichtlichen, vom Empfang der Rechnung an laufenden Frist zu bezahlen, sofern nicht im einzelnen Fall eine andere Zahlungsfrist oder Vorauszahlung vereinbart ist. Etwaige Nachlässe für vorzeitige Zahlung werden nach der Preisliste gewährt.
13. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen sowie die Einziehungskosten berechnet. Der Verlag kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlung verlangen. Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist der Verlag berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausgleich offestehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen.
14. Der Verlag liefert mit der Rechnung auf Wunsch einen Anzeigenbeleg. Je nach Art und Umfang des Anzeigenauftrages werden Anzeigenschnitte, Belegseiten und vollständige Belegnummern geliefert. Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine rechtsverbindliche Bescheinigung des Verlages über die Veröffentlichung und Verbreitung der Anzeige.
15. Kosten für die Anlieferung der Druckunterlagen, sowie für vom Auftraggeber gewünschte oder zu vertretende erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen hat der Auftraggeber zu tragen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Anzeigen und Fremdbeilagen in Zeitungen und Zeitschriften

16. Bei Chiffreanzeigen wendet der Verlag für die Verwahrung und rechtzeitige Weitergabe der Angebote die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes an. Einschreibebriefe und Eilbriefe auf Chiffreanzeigen werden nur auf dem normalen Postweg weitergeleitet. Die Eingänge auf Chiffreanzeigen werden vier Wochen aufbewahrt. Zuschriften, die in dieser Frist nicht abgeholt sind, werden vernichtet. Wertvolle Unterlagen sendet der Verlag zurück, ohne dazu verpflichtet zu sein. Dem Verlag kann einzelvertraglich als Vertreter das Recht eingeräumt werden, die eingehenden Angebote anstelle und im erklärten Interesse des Auftraggebers zu öffnen. Briefe, die das zulässige Format DIN A4 (Gewicht 50 g) überschreiten sowie Waren-, Bücher-, Katalogsendungen und Päckchen sind von der Weiterleitung ausgeschlossen und werden nicht entgegengenommen. Eine Entgegennahme und Weiterleitung kann dennoch ausnahmsweise für den Fall vereinbart werden, dass der Auftraggeber die dabei entstehenden Gebühren/Kosten übernimmt.
17. Druckunterlagen werden nur auf besondere Anforderungen an den Auftraggeber zurückgesandt. Die Pflicht zur Aufbewahrung endet einen Monat nach Ablauf des Auftrages.
18. Erfüllungsort ist der Sitz des Verlages. Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder bei öffentlichen Sondervermögen ist bei Klagen Gerichtsstand der Sitz des Verlages. Soweit Ansprüche des Verlages nicht im Mahnverfahren geltend gemacht werden, bestimmt sich der Gerichtsstand bei Nichtkaufleuten nach deren Wohnsitz. Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers, auch bei Nichtkaufleuten, im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt oder hat der Auftraggeber nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verlegt, ist als Gerichtsstand der Sitz des Verlages vereinbart.
19. Der Inhalt der Druckschrift darf nicht zu kommerziellen Zwecken kopiert, verbreitet, verändert oder Dritten zugänglich gemacht werden. Texte, Bilder, Grafiken und Anzeigen unterliegen dem Schutz des Urheberrechtes und anderen Schutzgesetzen.

Zusätzliche Geschäftsbedingungen des Verlages

- a) Der Verlag wendet bei der Entgegennahme und Prüfung der Anzeigentexte die geschäftliche Sorgfalt an, haftet jedoch nicht, wenn er von dem Auftraggeber irreführt oder getäuscht wird. Durch Erteilung eines Anzeigenauftrages verpflichtet sich der Inserent, die Kosten der Veröffentlichung einer Gegendarstellung, die sich auf tatsächliche Behauptungen der veröffentlichten Anzeige bezieht, zu tragen, und zwar nach Maßgabe des jeweils gültigen Anzeigentarifes. Der Auftraggeber trägt allein die Verantwortung für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit der für die Insertion zur Verfügung gestellten Text- und Bildunterlagen. Dem Auftraggeber obliegt es, den Verlag von Ansprüchen Dritter freizustellen, die diesem aus der Ausführung des Auftrages, auch wenn es siziert sein sollte, gegen den Verlag erwachsen. Der Verlag ist nicht verpflichtet, Aufträge und Anzeigen daraufhin zu prüfen, ob durch sie Rechte Dritter beeinträchtigt werden. Erscheinen sizierte Anzeigen, so stehen auch dem Auftraggeber daraus keinerlei Ansprüche gegen den Verlag zu. Die Kosten etwaiger Gegendarstellungen trägt der Auftraggeber.
- b) Bei fermündlich aufgegebenen Bestellungen und Änderungen übernimmt der Verlag keine Haftung für die Richtigkeit der Wiedergabe. Abbestellungen müssen schriftlich erfolgen. Bei Abbestellungen einer bereits gesetzten Anzeige werden die Satzkosten berechnet.
- c) Abbestellungen müssen schriftlich erfolgen. Bei Abbestellung einer Anzeige kann der Verlag die entstandenen Satzkosten berechnen.
- d) Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Anzeigenmenge bzw. Beilagenmenge behält sich der Verlag die Nachbelastung gewählter Rabatte vor.
- e) Sind etwaige Mängel bei den Druckunterlagen nicht sofort erkennbar, sondern werden dieselben erst beim Druckvorgang deutlich, so hat der Werbungstreibende bei ungenügendem Abdruck keine Ansprüche. Das Gleiche gilt bei fehlerhaften Wiederholungsanzeigen, wenn der Werbungstreibende nicht vor Drucklegung der nächstfolgenden Anzeigen auf den Fehler hinweist. Bei Fließsatzanzeigen behält sich der Verlag die Anwendung von allgemein verständlichen Abkürzungen vor.
- f) Zur Vermeidung von Verwechslungen mit privaten Anzeigen müssen gewerbliche Anzeigen als solche klar erkennbar sein, z.B. durch Kennzeichnung mit „Immobilien“ für Immobilienfirmen oder mit „Kfz-Firma“ bzw. „Firma“ für sonstige gewerbliche Anbieter. Der Gebrauch von Kennzeichen geschieht auf das Risiko des Auftraggebers. Ihm obliegt es, den Verlag von Ansprüchen Dritter freizustellen, die diesen bei unzureichender Kennzeichnung gegen den Verlag erwachsen..
- g) Bei Änderungen der Anzeigenpreise treten mangels anderer Vereinbarungen die neuen Bedingungen auch für laufende Aufträge in Kraft.
- h) Bei Nichterscheinen im Falle höherer Gewalt oder bei Störung des Arbeitsfriedens erlischt jede Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und auf Leistungen von Schadenersatz. Insbesondere wird auch kein Schadenersatz für Nichtveröffentlichung oder nicht rechtzeitig veröffentlichte Anzeigen und nicht ausgeführte Beilagenaufträge geleistet.
- i) Bei Anzeigen aus dem Ausland erfolgt die Rechnungsstellung ohne Mehrwertsteuerberechnung unter der Voraussetzung, daß die Steuerbefreiung besteht und anerkannt wird. Der Verlag behält sich Nachberechnung der Mehrwertsteuer in der gesetzlich geschuldeten Höhe für den Fall vor, daß die Finanzverwaltung die Steuerpflicht der Anzeige bejaht.
- j) Die Werbungsmitter und Werbeagenturen sind verpflichtet, sich in ihren Angeboten, Verträgen und Abrechnungen mit den Werbungstreibenden an die Preisliste des Verlages zu halten. Die vom Verlag gewährte Mittlungsvergütung darf an die Auftraggeber weder ganz noch teilweise weitergegeben werden. Anzeigenaufträge durch Werbungsmitter und Werbeagenturen werden in deren Namen auf deren Rechnung angenommen.
- k) Datenschutz: Gemäß § 26 Bundesdatenschutzgesetz weisen wir darauf hin, daß im Rahmen der Geschäftsbeziehungen die erforderlichen Kunden- und Lieferantendaten mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung gespeichert werden.
- l) Die Kennzeichnung und Aufmachung redaktionell gestalteter Anzeigen ist rechtzeitig vor Erscheinen mit dem Verlag abzustimmen.
- m) Alle Termine, sämtliche technische Vor- und Angaben, alle Ausführungsbedingungen dieser Preisliste, sowie Betriebsgrenzen, bzw. Produktionsschwankungen im Druckprozess, auch solche, die nicht in dieser Preisliste explizit aufgeführt, aber allgemein bzw. gutachterlich festgelegt sind, werden mit der Auftragserteilung vom Auftraggeber anerkannt.
- n) Mehr- oder Minderauflagen, sowie branchenübliche Streuverluste (ca. 5%), sowohl bei der Zeitungs- als auch bei der Beilagenstreuung berechtigten nicht zur Minderung des Verlagsvergütungsanspruches. Grundsätzlich wird jeder erreichbare Privathaushalt beliefert. Abgelegene Gehöfte, Einzelhäuser oder Haushalte in Industriegebieten werden nur nach den lokalen, individuellen Gegebenheiten beliefert. Bis zu halbtägliche Streuverzögerungen berechtigten nicht zu Abzügen.
- o) Periodisch erteilte Aufträge ab einer Laufzeit von mindestens sechs Monaten verlängern sich automatisch jeweils um die ursprünglich vereinbarte Laufzeit zu den gleichen Konditionen wie zu Vertragsabschluss, falls nicht einen Monat vor Ablauf des Vertrages eine schriftliche Kündigung von einem der Vertragspartner erfolgt.

Wir sind Ihre Werbung wert.